

Antibiotikamissbrauch und Medizinalfutter

Autor(en): **Wattenwyl, Richard v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **111 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Antibiotikamißbrauch und Medizinalfutter¹

Von Dr. Richard v. Wattenwyl, Bern

Wenn wir uns über die rechtlichen Aspekte des Medizinalfutterwesens und allgemein der Beimischung von Antibiotika in das Futter Gedanken machen wollen, so müssen wir uns als erstes bewußt sein, daß es sich hier um ein Gebiet handelt, das sich gleichsam an der Front des Rechtes befindet. Noch vor wenigen Jahrzehnten, als das Penicillin, das Streptomycin und andere Antibiotika neu auf dem Markt erschienen, hätten sich nur die wenigsten vorgestellt, daß sich dereinst das Problem ihrer unkontrollierten Anwendung als brennende gesundheitspolitische Frage stellen würde. Es wäre als undenkbar erschienen, daß gerade die große Verbreitung der Antibiotika, unbestreitbar eine sehr wertvolle Errungenschaft der modernen Wissenschaft und Technik, in verhältnismäßig kurzer Zeit deren Wirksamkeit selber gefährden würde.

Diese Entwicklung ist übrigens selber wieder nur eine Teilerscheinung der in den letzten Jahren zu beobachtenden ungeheuren Zunahme der Bedeutung der Chemie in allen Bereichen des menschlichen Lebens. Man wird angesichts der zahlreichen in diesem Zusammenhang entstandenen, noch nicht beseitigten Nachteile unwillkürlich an die Goethe-Dichtung des Zauberlehrlings erinnert: «Die Geister, die ich rief, werd' ich nicht mehr los.»

Es ist eine Tatsache, daß das Recht und namentlich das Polizeirecht wichtige Handhaben bieten, der undisziplinierten und dadurch gemeingefährlichen Anwendung menschlichen Wissens und Könnens Einhalt zu gebieten. Es ist aber ebenso eine Erfahrungstatsache, daß das Recht mit einer explosionsartigen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung in irgendeinem Bereich nicht Schritt halten kann und erst dann in diesem Neuland angewendet oder angepaßt wird, wenn bereits namhafte Schäden entstanden sind. Solches trifft um so mehr zu, wo – und dies gilt sicher bei der unkontrollierten Anwendung von Antibiotika – die Schäden von der breiten Öffentlichkeit nicht ohne weiteres erkannt werden können.

Dort wo das Recht genötigt ist, in Neuland vorzustoßen, und darunter verstehe ich eben die «Front» des Rechtes, bestehen große Unsicherheiten. Es stellen sich zahlreiche Fragen. Unklar ist z. B. oft, inwieweit bestehende, offensichtlich zum Schutze anderer Rechtsinteressen geschaffene Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen im Neuland angewendet werden können oder nicht. Es entstehen Kompetenzschwierigkeiten zwischen einzelnen, mit der Durchführung der bestehenden Gesetze und Verordnungen betrauten Behörden und Amtsstellen. Es entsteht die Frage nach dem Erlaß neuer Gesetze. Es können sich im Zusammenhang mit Detailfragen sogar verfassungsrechtliche Probleme stellen.

Es ist leicht einzusehen, daß an der Rechtsfront auch Fehler vorkom-

¹ Vortrag gehalten vor dem Verein bernischer Tierärzte am 20. Februar 1969 in Bern.

men, die Verärgerung oder gewisse schmerzliche Folgen haben können, so daß der Eindruck entsteht, die verantwortlichen Stellen seien ihrer Aufgabe nicht gewachsen oder erfüllten ihre Pflicht nicht. Dieser Eindruck trägt meistens. An der Front sind Vorstöße ins Leere und Friktionen unvermeidbar.

Wie Sie wissen, liegt die Kompetenz, und damit auch die Pflicht zur Heilmittelkontrolle, bei den Kantonen. Der Bund hat dagegen die Kontrolle des Verkehrs der Nahrungs- und Genußmittel und der andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können, an sich gezogen (Art. 69bis BV).

In einem ersten Teil werde ich das Zusammenspiel der gesetzlichen Bestimmungen darzustellen versuchen, welche dazu bestimmt sind, die Verwendung der Medizinalfuttermittel zu kanalisieren und damit einen sinnvollen Gebrauch der Antibiotika zu gewährleisten. In einem kürzeren zweiten Teil werde ich auf die Mittel hinweisen, welche gegen vorsätzlichen Antibiotikamißbrauch offenstehen.

Anhand des Beispiels des Kantons Bern möchte ich darlegen, wie der kantonale Gesetzgeber seine Aufgabe, die dem Vertrieb und der Anwendung von Antibiotika und andern Heilmitteln inliegenden Gefahren abzuwenden, lösen kann. Gleichzeitig werden wir untersuchen, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch auf Medizinalfuttermittel anwendbar sind.

Grundlage ist das kantonale Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865. Als Vollziehungsverordnung dazu besteht die Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften vom 3. November 1933.

Sodann ist der Kanton Bern am 15. September 1954 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel vom 16. Juni 1954 beigetreten. Durch diesen Beitritt verpflichtet sich der Kanton Bern, die Bewilligung zum Inverkehrbringen eines Heilmittels nur zu erteilen, wenn das Heilmittel vorher durch die IKS (Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel) registriert und begutachtet worden ist. Die IKS stellt dem Kanton Antrag – sie erteilt nicht etwa eine Weisung! – über die zu bewilligende Verkaufsart oder über die Abweisung der Bewilligung. Das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten enthält den für unser Anliegen entscheidenden § 13, wonach Arzneien entweder aus einer öffentlichen Apotheke zu verordnen oder aus der Privatapotheke des Arztes zu verabreichen sind, also dem freien Handel entzogen werden. Unter § 21 wird bestimmt, daß in bezug auf die Verordnung und Abreichung von Arzneien für die Tierärzte dieselben Bestimmungen gelten wie für die Ärzte. Aber auch Apotheken, Ärzte und Tierärzte sind nicht frei, irgendwelche Arzneien abzugeben oder in den Verkehr zu bringen. Dafür sorgen zwei Artikel der Vollziehungsverordnung, welche bestimmen:

§ 50, Abs. 1

Die Sanitätsdirektion überwacht den Verkehr mit Arzneimitteln, pharmazeuti-

sehen Spezialitäten und Giften sowie medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke; sie ist befugt, Artikel vom Verkehr auszuschließen, die gesundheitsschädlich sind oder deren Anpreisung marktschreierisch oder zur Täuschung des Publikums geeignet ist.

§ 51

Die Ankündigung von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare oder Reklamen irgendwelcher Art in Wort, Schrift und Bild sind nur mit Bewilligung der Sanitätsdirektion (heute Gesundheitsdirektion) zulässig.

Wir stellen nun die Frage nach dem Begriff der Arznei oder, wie es in der Vollziehungsverordnung steht, des Heilmittels. In der bernischen Gesetzgebung fehlt eine Begriffsbestimmung. Dies im Unterschied etwa zum Kanton Aargau, wo die Heilmittelverordnung von 1941 dazu folgendes sagt:

«Unter den Begriff Heilmittel fallen:

Die Arzneimittel, d.h. Substanzen oder Substanzgemenge, die zur Verhütung, Beseitigung oder Linderung krankhafter oder störender Erscheinungen am menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder hierfür angepriesen werden, gleichgültig, ob sie in der Pharmakopöe angeführt sind oder nicht. Sie werden eingeteilt in Arzneimittel ohne Spezialitätencharakter... und pharmazeutische Spezialitäten, d.h. Arzneimittel, die unter einer bestimmten Marke oder Phantasiebezeichnung in den Verkauf gebracht werden.»

Eine ähnliche Begriffsumschreibung gibt es auch in anderen Kantonen mit neueren Heilmittelverordnungen wie z. B. Basel-Stadt.

Die IKS bezeichnet als Heilmittel pharmazeutische Spezialitäten, nämlich einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, die in verwendungsfertiger Form unter einer willkürlichen Bezeichnung oder in besonderer Aufmachung in den Verkehr gebracht werden. Daneben fallen auch Heilpräparate unter ihren Heilmittelbegriff.

Da der Kanton Bern, wie bereits erwähnt, jener Vereinbarung beigetreten ist, darf diese Begriffsumschreibung für ihn in dem Sinne als bindend betrachtet werden, als sein eigener Heilmittelbegriff *zum mindesten* auch den Heilmittelbegriff der IKS umschließen muß.

Wenn wir nun fragen, ob unter den bernischen Begriff des Heilmittels auch das Medizinalfutter fällt, so dürfen wir ohne weiteres mit ja antworten, sofern wir die Futtermittel, welchen nur nutritive Mengen von Antibiotika oder anderer Heilmittel beigemischt wurden, ausnehmen. Hierfür sprechen die folgenden Gründe:

- Tierheilmittel sind in den kantonalen Gesetzen Humanheilmitteln gleichgestellt;
- Ein Medizinalfutter ist wenigstens teilweise zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten bestimmt und wird auch durchwegs in diesem Sinne angepriesen;
- Die unkontrollierte Verwendung von Medizinalfuttermitteln führt zu den gleichen Gefahren wie die unkontrollierte Verwendung herkömmlicher Heilmittel.

Wenn wir dem Medizinalfuttermittel eine Heilmittelkomponente zubilligen und damit notwendigerweise dem Kanton die Kompetenz und die Pflicht zu dessen Kontrolle überantworten, wird jenes durch die bereits erwähnten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der Vollziehungsverordnung erfaßt. Aber auch die interkantonale Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel findet auf die Medizinalfuttermittel Anwendung. Dabei entsteht die bereits anlässlich der Tagung der UFAG in Olten vom 14. November 1968 aufgezeichnete Schwierigkeit, daß das Medizinalfuttermittel auch eine «Futterkomponente» enthält, für welche die Eidgenossenschaft auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes eine Kontrollkompetenz hat. Die Ausübung dieser Kompetenz ist der Eidg. agrikulturchemischen Versuchsanstalt zugewiesen. Das Medizinalfuttermittel unterliegt somit zum mindesten theoretisch einer von Kanton und Eidgenossenschaft ausgeübten Doppelkontrolle. Da die Medikamente im Auftrag der Kantone durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel geprüft werden, drängt sich bei der Prüfung eines Medizinalfutters eine enge Zusammenarbeit zwischen der Eidg. agrikulturchemischen Versuchsanstalt und der IKS auf. Dabei ist wichtig, daß es diese Zusammenarbeit den Kantonen weiterhin erlaubt, durch die IKS ihre Kompetenz zur Überwachung der Heilmittelkomponente zu wahren und daß sie in deren Ausübung nicht etwa durch die Tätigkeit anderer Instanzen, wie eben der Eidg. agrikulturchemischen Versuchsanstalt, beeinträchtigt werden. Wenn, was durchaus als möglich erscheint, die Prüfung eines Medizinalfuttermittels durch beide Instanzen technisch zusammengelegt wird, so darf und wird die IKS die Verantwortung für die Richtigkeit der Heilmittelkomponente dieses Futters nicht abwälzen wollen. Unerwünscht wäre dies, weil damit die langjährige, einzigartige Erfahrung der IKS nicht ausgenützt würde und die beste Garantie für die Wirksamkeit der Kontrolle auf dem Medizinalfuttersektor wegfiel. Zudem stände diese Lösung im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen.

Wir wollen nun annehmen, die Medizinalfuttermittel seien als Heilmittel anerkannt und unterlägen somit der Kontrolle durch die IKS, welche diese Kontrolle in technischer Zusammenarbeit gemeinsam mit der Eidg. agrikulturchemischen Versuchsanstalt ausübt. Wir nehmen auch an, ein Medizinalfuttermittel «VERMOR» der Firma Y in Frauenfeld sei in diesem Sinne von beiden Instanzen als geeignet anerkannt worden, wobei aber die IKS eine Rezeptpflicht festgelegt habe. Kann «VERMOR» nun ohne weiteres im Kanton Bern verkauft werden? Welche gesetzlichen Bestimmungen erhalten nun Bedeutung?

Vorerst ist zu beachten, daß die IKS dem Kanton Bern, wie den andern Kantonen, gemäß Vereinbarung nur Antrag auf Bewilligung von «VERMOR» stellen kann. Im Kanton Bern liegt der Entscheid gemäß den erwähnten §§ 50 und 51 der Vollziehungsverordnung bei der Gesundheits-

direktion (vormals Sanitätsdirektion). Sie kann theoretisch einen vom Antrag der IKS abweichenden Entscheid fällen, wird es aber erfahrungsgemäß und im Interesse einer einheitlichen Regelung in der ganzen Schweiz nicht tun.

Wenn für «VERMOR» von der Gesundheitsdirektion grünes Licht für den Vertrieb im Kanton Bern erteilt wurde, so erhalten die bereits erwähnten §§ 13 und 21 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie § 48 und § 53 der Vollziehungsverordnung Bedeutung. Die letztgenannten Bestimmungen beschränken das Recht zur Abgabe von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten auf Apotheken, auf berechnigte Medizinalpersonen und auf Heilanstalten. Die Anpreisung der Heilmittel kann gewissen Beschränkungen unterstellt werden, welche allerdings teilweise bereits von der IKS beantragt und jeweils von der Gesundheitsdirektion übernommen werden.

Den im Kanton ansässigen Apothekern und Tierärzten ist nun auf Grund dieser Bestimmung der Ankauf von «VERMOR» bei der Firma Y in Frauenfeld und der Weiterverkauf dieses Medizinalfuttermittels freigestellt. Es entsteht, wie leicht zu ersehen ist, eine Schwierigkeit. Während Apotheker und Tierärzte sehr wohl größere Lager an eigentlichen Heilmitteln anlegen können, ist dies für Medizinalfutter, wenigstens wenn das Heilmittel mit dem Futterträger bereits gemischt ist, wegen den großen in Frage kommenden Mengen ausgeschlossen. Verschreibt der Tierarzt «VERMOR», so muß er oder sein Kunde das Medizinalfuttermittel direkt vom Hersteller oder von einer zentralen Vertriebsstelle abrufen können. Läßt die kantonale Gesetzgebung dies zu? Das Problem liegt m. E. darin, daß Gesetz und Vollziehungsverordnung die Abgabe von Heilmitteln auf öffentliche Apotheken, Ärzte und Tierärzte beschränken und daß über Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb der Apotheken und Privatapotheken der Ärzte und Tierärzte genaue Bestimmungen aufgestellt sind. Um den erwähnten Abruf zu ermöglichen, müßten die Herstellerfirmen von Medizinalfuttermitteln oder die Vertriebsstellen den genannten Anforderungen für Einrichtung und Betrieb genügen. Nur unter dieser Voraussetzung wäre, wenigstens dem Gesetzeswortlaut nach, die direkte Belieferung des Kunden durch den Hersteller oder die Vertriebsstelle auf Weisung des Tierarztes möglich. Wenn dann noch bedacht wird, daß die Anforderungen an die Einrichtungen der Apotheken und ärztlichen Privatapotheken in den verschiedenen Kantonen nicht etwa einheitlich geregelt sind, können wir ermessen, daß die hier bestehenden Vorschriften noch einiges Kopfzerbrechen verursachen könnten. Es braucht eine sehr weitherzige Interpretation der einschlägigen Gesetzgebung durch die Gesundheitsdirektion. Oder der Kanton Bern (und auch die andern Kantone) erlassen ergänzende Vollziehungsverordnungen, welche Erleichterungen für die Abgabe von Medizinalfuttermitteln schaffen. Eine weitere Möglichkeit bestünde vielleicht darin, daß Tierärzte oder Apotheker in eigener Regie zentrale Lager und Abgabestellen für Medizinalfuttermittel errichteten,

welche den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung genügten. Diese Lösung hätte den Vorteil, daß die Medizinalfuttermittel der verschiedenen Hersteller am gleichen Ort gelagert und von der gleichen Stelle aus, unter der Kontrolle der Tierärzteschaft, vertrieben würden.

Ich möchte auch kurz auf einen weiteren Aspekt hinweisen, welcher für den Vertrieb des Medizinalfutters eine gewisse Bedeutung erlangen könnte. Unter dem Einfluß ausländischer Vorschriften, namentlich aber der amerikanischen Gesetzgebung, gibt es eine Tendenz, in die Kontrolle der Heilmittel auch eine Herstellungskontrolle aufzunehmen. Sie besteht darin, daß nicht nur das Endprodukt der Heilmittelherstellung geprüft wird, sondern bereits der Ablauf der Fabrikation. Dies bedingt Kontrollen in den Fabrikationsräumen. Es ist anzunehmen, daß die IKS befugt ist oder doch die Befugnis erhalten könnte, im Rahmen ihrer Kontrollen auch Herstellungskontrollen wenigstens bei den schweizerischen Herstellerfirmen durchzuführen. Diese Herstellungskontrollen könnten natürlich auch bei den Herstellern von Medizinalfuttermitteln durchgeführt werden, was dann wiederum dem kantonalen Gesetzgeber erleichtern würde, die Bewilligung für die Abgabe der Medizinalfuttermittel direkt ab Hersteller, auf Rezept des Tierarztes hin, zu gewähren.

Dies waren einige Gedanken über die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten, in absehbarer Zeit Ordnung in das Medizinalfutterwesen zu bringen und der Tierheilkunde die notwendige Kontrolle über die Anwendung der Medizinalfuttermittel zu verschaffen.

Was aber kann gegen den offensichtlich mißbräuchlichen, oft durch umherziehende Händler praktizierten Vertrieb von Antibiotika und antibiotikahaltigen Futtermitteln getan werden?

Es besteht kein Zweifel, daß dort, wo bei diesen Präparaten eindeutig von einem Heilmittel gesprochen werden kann, ein solcher Vertrieb in den meisten Kantonen, darunter auch im Kanton Bern, untersagt ist. Ist die genannte Voraussetzung stets der Fall? Das Regulativ der IKS definiert, wie bereits erwähnt, Heilmittel als pharmazeutische Spezialitäten sowie für den Publikumsgebrauch bestimmte Heilapparate. Unter pharmazeutischen Spezialitäten wiederum versteht die IKS einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, die in verwendungsfertiger Form unter einer willkürlichen Bezeichnung oder in besonderer Aufmachung in den Verkehr gebracht werden.

Ein als Heilmittel anerkanntes Medizinalfuttermittel fällt ohne weiteres unter diesen Begriff. Nicht ganz so klar ist dies bei einem dem Viehhalter direkt gelieferten Antibiotikakonzentrat, das weder unter einer willkürlichen Bezeichnung noch in besonderer Aufmachung in Verkehr gebracht wird. Wenn wir allein auf die Definition der IKS abstellen, vermögen wir vielleicht hier nicht durchzukommen. Die Gesetzgebung des Kantons Bern enthält leider die Lücke, daß eine eigene Definition des Heilmittels fehlt. Der Kanton ist auf fremde Definitionen wie die IKS-Definition angewiesen. Andere Kantone, wie z. B. Aargau und Basel-Stadt, halten eine weitergefaßte Defi-

nitio n für das Heilmittel bereit, die ohne weiteres jedes Antibiotikakonzentrat mitumfassen dürfte.

Immerhin glaube ich, daß ein Richter auch im Kanton Bern den Weg finden würde, die Bestrafung eines offensichtlich mißbräuchlichen Vertriebes von Antibiotika nicht an den bestehenden Unklarheiten der Gesetzgebung scheitern zu lassen.

Ist die Eigenschaft eines Präparates als Heilmittel erstellt, so bestehen eindeutige gesetzliche Grundlagen, um gegen die Verantwortlichen vorzugehen. Ich erinnere an den § 13 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, wonach Arzneien entweder aus einer öffentlichen Apotheke zu verordnen oder aus der Privatapotheke des Arztes (oder Tierarztes) zu verabreichen sind. § 18 und § 48 der Vollziehungsverordnung erklären ungefähr dasselbe. § 52 der Vollziehungsverordnung verbietet den Verkauf im Umherziehen von Arzneistoffen, Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten. (Übrigens kann uns dieser Artikel in gewissen Fällen sehr wohl zu Hilfe kommen, wenn Gefahr besteht, daß eine Strafe gegen einen Antibiotikahändler am Heilmittelbegriff scheitert, werden doch ausdrücklich auch Arzneistoffe als Ergänzung zu den Arzneimitteln genannt.)

Die Durchsetzung dieser Regeln wird durch die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten gewährleistet. Ihre Schwäche liegt allerdings darin, daß die Bußen zahlenmäßig begrenzt sind und, da das Gesetz aus dem Jahre 1865 stammt, die Höchstbuße mit Fr. 200.— heute als sehr niedrig bewertet werden muß. Immerhin kann beim dritten Rückfall Haft bis zu 3 Monaten ausgesprochen werden.

Hinzuweisen ist hier auch auf die Art. 235 und 236 StGB¹. Darnach wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft, wer vorsätzlich Futter oder Futtermittel für Haustiere so behandelt oder herstellt, daß sie die Gesundheit der *Tiere* gefährden. Aber auch das Abfüllen, Lagern, Freihalten oder Inverkehrbringen solcher Waren ist in gleicher Weise strafbar. Bei gewerbsmäßiger Begehung ist die Strafe schärfer. Wie weit diese Artikel im Falle eines mißbräuchlichen Vertriebes von Antibiotika oder Medizinalfuttermitteln zum Zuge kommen könnten, ist unsicher. Es darf nicht übersehen werden, daß hier nicht von Heilmitteln, sondern von Futter die Sprache ist.

Wir wollen schließlich nicht vergessen, daß eine Bestrafung ebenfalls über das Eidg. Landwirtschaftsgesetz möglich ist, wenn es sich um den Vertrieb von Medizinalfuttermitteln handelt, die nicht in das landwirtschaftliche Hilfsstoffbuch aufgenommen und auch nicht von der agrikulturchemischen Versuchsanstalt Liebefeld bewilligt wurden. Die Bestrafung erfolgt indessen in diesen Fällen nicht wegen des mißbräuchlichen Vertriebes eines Heilmittels, sondern wegen des Verstoßes gegen das Eidg. Landwirtschaftsgesetz und ihre Vollziehungsverordnung, also wegen einer widerrechtlichen Verletzung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft.

¹ StGB = Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Um die Bestrafung der Schuldigen zu erreichen, muß in erster Linie der Richter Kenntnis von den Verstößen erhalten. Hier liegt es vor allem auch an den Tierärzten, bei den zuständigen Stellen Anzeige einzureichen, wenn sie einen Verstoß festgestellt haben. Das kantonale Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten schreibt in § 5 den Medizinalpersonen ausdrücklich vor, beim Regierungsstatthalter zuhanden der Gesundheitsdirektion die Anzeigen einzureichen, welche sich im Interesse der Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufdrängen. In unserer Zeit wird es allerdings zweckmäßiger sein, die Meldung an den Kantonstierarzt zu richten. Diesem wird es wiederum obliegen, sofern es ihm als gegeben erscheint, beim Richter Strafanzeige einzureichen. Ich bin überzeugt, daß viele Hersteller und Händler durch einen auf diese Weise geführten systematischen Kleinkrieg vom illegalen Antibiotikahandel abgeschreckt werden könnten.

Ich verzichte heute darauf, auf die Wege hinzuweisen, welche langfristig eingeschlagen werden könnten, um dem Antibiotikamißbrauch einen endgültigen Riegel zu stecken. Ich habe bereits in Olten erwähnt, daß wahrscheinlich der Erlaß eines Bundesgesetzes notwendig wäre.

Es ging mir heute vor allem darum aufzuzeigen, wo noch Wege offenstehen, unter den bestehenden Gesetzen Ordnung in das Medizinalfutterwesen zu bringen, bevor die langsamen und schwerfälligen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungsmechanismen in Bewegung gesetzt werden. Ich glaube aufgezeigt zu haben, daß es solche Wege gibt, daß sie aber nicht durch einen gepflegten, nach einheitlichem Willen angelegten Garten, sondern durch eine verschiedensten Einflüssen ausgesetzte Wildnis führen. Zurzeit geht es darum, neben der Planung für die Zukunft diese verschlungenen Wege so gut als möglich kennen und begehen zu lernen. Ihre Kenntnis wird uns bereits heute ermöglichen, recht viel für die Beseitigung der Mißstände, die uns so beschäftigen, zu tun.

Résumé

Les adjonctions incontrôlées d'antibiotiques aux aliments du bétail est un problème de santé publique d'une brûlante actualité. La législation, dont la tâche aurait dû consister à mettre un frein à l'utilisation irrationnelle et dangereuse de ces substances, n'a pas suivi l'évolution technico-médicale dans ce domaine. On peut cependant essayer de remédier à cette lacune en se fondant sur les lois actuellement en vigueur, mais qui datent d'une époque où ces techniques étaient encore inconnues. La législation du canton de Berne, semblable aux lois sanitaires d'autres cantons, est susceptible de fournir certaines bases qui pourraient entrer en considération. Le canton exerce la surveillance du commerce des médicaments. L'aliment médicamenteux est un médicament et, de ce fait, il est soumis à la surveillance du canton. Le contrôle scientifique des médicaments a été confié par les cantons à l'Office intercantonal de contrôle des médicaments (OICM), dont le siège est à Berne; cet office propose l'acceptation ou le refus d'un médicament aux cantons. Le contrôle cantonal des aliments antibiotiques ne peut être rigoureusement effectué que si ceux-ci sont analysés par l'OICM. Cela n'exclut pas une analyse simultanée des aliments médicamenteux par la Station fédérale d'essais de chimie agricole du Liebefeld en vertu de la législation fédérale sur l'agriculture. Du fait que les médicaments ne peuvent être délivrés que par

les pharmacies, les médecins ou les vétérinaires, certaines difficultés pourraient se présenter vu l'énorme volume à emmagasiner que représentent les aliments médicamenteux, mais une solution à ce problème sera certainement trouvée.

Les infractions aux lois cantonales sur les médicaments sont poursuivies conformément aux dispositions pénales de la loi en question. Dans certains cas, il serait même possible d'appliquer le Code pénal suisse. Pour qu'une condamnation soit prononcée, il faut que le Juge ait connaissance du délit. Ce sont les vétérinaires qui sont le mieux placés pour constater un délit (p.ex. vente illégale d'un antibiotique à un agriculteur). C'est pourquoi ils peuvent faire une dénonciation auprès du Juge, mais cette dénonciation se fera en principe par le canal de l'Office vétérinaire cantonal.

Riassunto

L'aggiunta incontrollata di antibiotici nel foraggio medicamentoso è oggi un problema sanitario scottante. Il diritto, al quale in buona parte spetterebbe il compito di frenare l'uso inopportuno e pericoloso, in questo campo non ha tenuto il passo con lo sviluppo medico-tecnico. Può esser tentato con le attuali leggi, che datano dal tempo in cui questi problemi erano sconosciuti, di controbattere i più forti abusi. La legislazione del Canton Berna, simili a quella sui prodotti farmaceutici di altri Cantoni, indica quali possibilità esistano. Il Cantone vigila sul commercio dei medicinali. Il foraggio medicamentoso cade sotto il nome di medicamento ed è quindi sotto il controllo del Cantone. Il controllo scientifico dei medicinali avviene per incarico dei Cantoni da parte dell'Ufficio intercantonale di controllo dei medicinali (UICM) a Berna, il quale preavvisa ai Cantoni, favorevolmente o negativamente, l'uso di un medicamento. Il controllo cantonale dei foraggi medicamentosi con antibiotici può quindi esser efficace solo se anche questi sono controllati dalla UICM. Ciò non esclude un parallelo controllo del foraggio in parola da parte dell'Istituto delle ricerche agrarie di Liebefeld. Altre difficoltà derivano dal fatto che i medicinali possono esser venduti solo da farmacie e veterinari. Entrambi non sono attrezzati per la conservazione del medicamento venduto ai possessori di bestiame in grandissime quantità. Questo problema è però solubile.

Per infrazioni alla legislazione cantonale sui prodotti farmaceutici sono applicabili le sanzioni di detta legge. Per certi casi si può ricorrere anche al Codice penale. Il giudice deve avere conoscenza dell'infrazione. I veterinari sono i meglio in grado di accertare queste infrazioni (vendita illecita di antibiotici ai possessori di bestiame). Spetta a loro di denunciare al giudice, meglio tramite il veterinario cantonale, questi illeciti.

Summary

The uncontrolled mixing of antibiotics in medicated feed is a burning problem today in the field of health politics. The law, whose duty it would be to a great extent to call a halt to the unsuitable and dangerous application of these preparations, has not been able to keep step with the medical and technical development in this field. But an attempt must be made to counteract the most serious abuses with the existing laws, which date from a time when these problems were as yet unknown. On the basis of the legislation of the canton Berne, which in many ways is similar to the corresponding medicament laws in other cantons, it is shown what possibilities are feasible. The canton supervises the trade in pharmaceuticals. Medicated feed is included in the concept of pharmaceuticals and is therefore also subject to supervision by the canton. The scientific registration of medicaments is undertaken on the instruction of the canton by the intercantonal control office for medicaments (IKS) in Berne, which recommends to the cantons the permission or refusal of a medicament. The cantonal control of medicated feed containing antibiotics can thus only be effectively carried out when these too are registered by the IKS. This does not exclude a simultaneous testing of the medicated

feed in question, in accordance with the principles of agricultural legislation, by the federal agro-chemical experimental station in Liebefeld. Certain difficulties arise from the fact that medicaments may only be sold by chemists and doctors (veterinary surgeons), whereby neither is equipped for the storage of medicated feed, which by its very nature must be sold to farmers in very large quantities. But this problem is capable of solution.

When the cantonal pharmaceuticals legislation is violated, the penal-code paragraphs of the appropriate law are applied. In certain cases perhaps even the federal penal-code may be applied. But in order to proceed the court must be informed of the violations. The veterinary surgeons are in the best position for ascertaining such violations (e.g. the illegal sale of antibiotics to farmers). It is their duty to report such culpable actions, preferably to the cantonal veterinary officer.

BUCHBESPRECHUNGEN

Leukemia in Animals and Man. Proceedings of the 3rd Int. Symposium on Comparative Leukemia Research, Paris 1967. Von H. J. Bendixen. XII + 348 pages, 89 fig., 1 cpl., 56 tab., sFr./DM 79.-/US \$ 18.95/158 s. S. Karger AG Basel-New York 1968. Bibliotheca Haematologica No. 30.

In der Bibliotheca Haematologica sind als 30. Band die Hauptreferate, Mitteilungen und Diskussionsbeiträge des 3. Internationalen Symposiums über vergleichende Leukämieforschung erschienen. Insgesamt enthält der Band 80 Referate, die sich in folgende Hauptkapitel gliedern:

1. Beziehungen zwischen Zellen und onkogenen Viren,
2. Fortschritte der Forschung über leukämieerzeugende Viren,
3. ätiologische Studien über Rinderleukose,
4. Epidemiologie, Pathologie und Diagnose der Rinderleukose,
5. Leukosen des Schweines, der Katze und des Hundes und
6. Fortschritte in der Forschung über die Leukämie des Menschen.

Im Rahmen einer Buchbesprechung ist es nicht möglich, inhaltlich auch nur über einzelne der Beiträge zu berichten. Es darf aber erwähnt werden, daß die namhaftesten der Leukämieforscher an diesem 1967 in Paris abgehaltenen Symposium beteiligt waren und daß neben den speziellen auch die vergleichenden Probleme der Leukämieforschung zur Sprache kamen. Neben wenigen Ausnahmen stehen die Beiträge durchaus auf hohem Niveau und geben einen hervorragenden Überblick vor allem über den gegenwärtigen Stand der Virusätiologie der Leukämie bei Tier und Mensch.

Der Band ist eine Fundgrube für jeden, der sich in Forschung oder auch nur in der Praxis mit dem Problem Leukämie zu befassen hat. Er gehört nicht nur als Orientierungsbuch in die Bibliotheken der Institute und Kliniken, sondern der Referent ist sicher, daß er wegen seiner hohen Wissenschaftlichkeit, mit der auch viele Belange der Praxis zur Sprache kommen, auch dem praktizierenden Tierarzt und Arzt eine reiche Quelle zur Revidierung seiner Schulweisheit in Form einer faszinierenden Lektüre bietet.

Eine kleine, vielleicht chauvinistische Einschränkung sei dem Referenten gestattet. Der Text ist durchwegs in englischer Sprache abgefaßt. Es wäre wohl nicht unbedenklich, wenn wenigstens den Hauptreferaten auch eine Zusammenfassung in den anderen Kongreß-Sprachen beigelegt wäre. Dies wäre wohl im Interesse der raschen Orientierbarkeit für den anderssprachigen Leser und damit der weltweiten Verbreitung des sehr ansprechenden und reichhaltigen Werkes dienlich gewesen.

U. Freudiger, Bern